Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang	Berlin, den 21. März 1942	9. Ausgabe

Inhalt: Erlaß des Führers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges. Vom 26. Januar 1942. S. 151. — Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen. S. 152. — Wehrmachtreiseverkehr. S. 152. — Karteimittel für Volksdeutsche und Angehörige der nordischen artverwandten Rasse in der Wehrmacht. S. 153. — Veterinärdienst bei der Luftwaffe. S. 154. — Urlaubsregelung Ostern 1942. S. 155. — Neuregelung des Reiseverkehrs mit Belgien und Frankreich. S. 155. — Haushaltsführung im Kriege. S. 156. — Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. K. H. S. 156. — Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte. S. 157. — Tragen des Offiziersäbels. S. 157. — Schußhundlehrgang. S. 157. — Pioniersturmgepäck. S. 157. — Umbenennung von Geschützen. S. 157. — 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Flak). S. 157. — Pflege und Behandlung der Flakvisiere 38 und 40. S. 158. — Patr. S. m. K. (H). S. 158. — Munition des le. J. G. 18, le. Geb. J. G. 18 und s. J. G. 33 mit Zinkzünder. S. 158. — Theodolit 40 in Verwendung mit Meßlatte 2 m lg. S. 158. — Schwingschenkel für 3,7 cm Pak. S. 158. — Bedienungsvorschrift für den Wgr. Z. 50* des 28 cm Wk. Spr. und 32 cm Wk. Fl. S. 159. — Verschlußstopfen zum Filtereinsatz 41, Filtereinsatz 41 unmagnetisch, Filtereinsatz 37 R (Tropen) und Filtereinsatz 37 R (Tropen) unmagnetisch. S. 159. — Ausgabe der Gasmasken 30 und 38. S. 160. — Ungültigkeitserklärungen. S. 160. — Aufhebung einer Warnung. S. 163. — Ausschließung von Firmen. S. 163. — Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften — Ersatzheer —. S. 163. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 163. — Ausgabe von Druckvorschriften S. 163. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 164. — Ausgabe von Deckblättern. S. 164. — Berichtigungen. S. 166.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

252. Erlaß des Führers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges. Vom 26. Januar 1942.

Wehrmachtangehörige, die gefehlt haben, erwerben sich durch Tapferkeit vor dem Feind grundsätzlich ihren ehrenvollen Platz in der Volksgemeinschaft zurück. Mit der Feststellung des zuständigen militärischen Vorgesetzten, daß sie sich durch hervorragenden Mut und beispielhaften Einsatz vor dem Feinde ausgezeichnet haben, werden sie von jedem Makel befreit. Ausnahmen von diesem Grundsatz zu bestimmen, behalte ich mir vor.

Zunächst ordne ich für das Gebiet der Strafrechtspflege an:

I.

Wehrmachtangehörige, die strafgerichtlich verurteilt sind, können für hervorragende Bewährung während des Krieges durch einen Gnadenerweis ausgezeichnet werden.

Es kann auch die beschränkte Auskunft oder die Tilgung im Strafregister angeordnet werden.

II.

Der Gnadenerweis setzt voraus:

1. Der Bestrafte muß sich durch besonderen Mut und beispielhaften Einsatz hervorgetan haben.
2. Er soll sich längere Zeit gut geführt haben. Bei überragenden kämpferischen Leistungen sowie gegenüber Gefallenen und Schwerstverwundeten kann von dem Erfordernis längerer guter Führung abgesehen werden.

Die Tilgung der Strafe im Strafregister setzt außerdem voraus:

Der Bestrafte muß nach seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung seiner Verfehlung die Gewähr für künftiges Wohlverhalten bieten.

III.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht holt meine Entscheidung ein, wenn Behörden oder Dienststellen außerhalb der Wehrmacht Bedenken gegen eine Gnadenmaßnahme haben, die das Oberkommando der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bei ihnen befürworten.

IV

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile.

Führerhauptquartier, den 26. Januar 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 26. Januar 1942.

Ausführungsbestimmungen
für die Strafrechtspflege zu dem Erlaß des Führers
betreffend Gnadenmaßnahmen
bei hervorragender Bewährung
während des Krieges.

§ 1

(1) Die Behandlung von Gnadenanträgen, deren Entscheidung Dienststellen der Wehrmacht obliegt, richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrmacht-Gnadenverfahrens.

(2) Zu Anträgen, für deren Entscheidung Behörden und Dienststellen außerhalb der Wehrmacht zuständig sind, nimmt der Gerichtsherr Stellung und berichtet auf dem Gerichtsdienstwege dem Oberbefehlshaber seines Wehrmachtteils.

§ 2

(1) Die Disziplinarvorgesetzten sollen bestrafte Wehrmachtangehörige für eine Gnadenmaßnahme vorschlagen, wenn sie die Voraussetzung unter Nr. II des Erlasses für gegeben halten. Sie können diesen Vorschlag auch mit ihrer Stellungnahme zu einem ihnen vorgelegten Gesuche verbinden.

(2) Bei Schwerstverwundeten prüfen die Disziplinarvorgesetzten die Frage eines solchen Vorschlages besonders, auch wenn ihr Untergebener infolge seiner Verwundung aus ihrer Einheit ausscheidet.

(3) Der Antrag ist auf dem Dienstwege an den Gerichtsherrn zu richten.

§ 3

In Einzelfällen ist ein Gnadenerweis auch dann zulässig, wenn der Bestrafte zu Beweisen besonderen Mutes und beispielhaften Einsatzes keine Gelegenheit hatte, sich aber in anderer Weise hervorragend bewährt und 2 Jahre lang gut geführt hat.

§ 4

(1) Die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis bei gerichtlichen Strafen gelten sinngemäß auch für den Erlaß und die Tilgung von Disziplinarstrafen.

(2) Disziplinarstrafen von Gefallenen sind zu tilgen.

Keitel.

Bekanntgegeben. Zusätze des O. K. H. folgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42
— B 14 t — H R (IV b/1).

---

253. Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen.

Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen in Karteimittel der Wehrmacht und Personalnachweise dürfen für Soldaten und Wehrmachtbeamte nur durch Wehrmachtdienststellen vorgenommen werden. Nicht zur Wehrmacht gehörige Organisationen, die für ihre Angehörigen Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen in ihre Personalpapiere vorzunehmen beabsichtigen, haben vorher bei dem Wehrmachtteil, dem sie unterstellt sind oder in dessen Bereich sie eingesetzt sind, bzw. dem O. K. W. anzufragen, für welchen Personenkreis und für welche Zeit derartige Eintragungen vorgenommen werden sollen.

Die Festlegung des Personenkreises und Zeitraumes für die Eintragungen kann von den Wehrmachtteilen den jeweiligen militärischen Vorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Kommandierenden Generals innerhalb ihrer Befehlsbereiche übertragen werden.

Diese Eintragungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit den von den Wehrmachtteilen bekanntgegebenen Bezeichnungen entsprechen und außerdem die Wehrmachtdienststelle enthalten, die diese Eintragung genehmigt hat. Die Bezeichnungen können bei der Dienststelle bzw. dem Truppenteil, dem die betreffenden Organisationen unterstellt sind, festgestellt werden.

Eintragungen für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und das Wehrmachtgefolge dürfen nur in deren Personalpapieren und nicht in deren Karteimitteln vorgenommen werden.

O. K. W., 4. 3. 42
— 433/42 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42
2791/42
7352/42 AHA/Ag E (III c)
H (V).

---

254. Wehrmachtreiseverkehr.

In H. M. 41 Nr. 824 erhält Abschnitt III »Fahrtausweise« folgende Änderungen:

1. Neufassung des 1. Absatzes 3. Satz:

> In den Fällen d und e stellt die zuständige Transportdienststelle (Transportkommandantur, Bahnhofkommandantur, Bahnhofoffizier) oder der Offizier vom Bahnhofdienst eine entsprechende Bescheinigung auf dem kleinen blauen Wehrmachtfahrschein aus. Sind die genannten Dienststellen nicht vorhanden, so ist der Führer

der Bahnhofwache (Offizier, ausnahmsweise Unteroffizier) berechtigt, diese Genehmigung zu erteilen. Sind militärische Dienststellen genannter Art auf Bahnhöfen nicht vorhanden, so werden diese Bescheinigungen von dem Aufsichtsbeamten ausgefertigt.

2. Neufassung des 2. Absatzes 2. und 3. Satz:

Hierbei bedarf er in den Fällen d und e einer Bescheinigung der Dienststelle (vgl. 1. Abs.). Die Bescheinigung ist auf dem weißen Kriegsurlaubsschein einzutragen.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

H. M. 41 Nr. 1064 tritt außer Kraft.

O. K. W., 10. 3. 42
— 43 p 14 — Chef Trspw/H Abt. (Id)

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42
14 a 12. 12 / 1314/42 AHA/Ag/H (Ia).

255. Karteimittel für Volksdeutsche und Angehörige der nordischen artverwandten Rasse in der Wehrmacht.

Für die Volksdeutschen*) und die Angehörigen der nordischen, dem deutschen Volk artverwandten Rasse (Norweger, Schweden, Dänen, Holländer, Flamen), im folgenden kurz »Volksdeutsche usw.« bezeichnet, die gemäß H. Dv. 81/15 Anlage 1 in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden können oder schon eingestellt sind, gelten für die Anlegung der Karteimittel folgende Bestimmungen:

A. Noch nicht eingestellte Volksdeutsche usw.:

1. Die Karteimittel (Suchkarte, Wehrpaß und G-Buch) sind von der Wehrersatzdienststelle anzulegen, die gemäß H. Dv. 81/15 Anlage 1 E (1) für die Bearbeitung der Freiwilligengesuche zuständig ist, d. h.

für Freiwillige, die eine Wohnung oder Schlafstelle im Reichsgebiet besitzen
die örtlich zuständige Wehrersatzdienststelle,

für Freiwillige aus dem besetzten Ausland die für diese Gebiete eingesetzten Wehrersatzdienststellen,

für alle übrigen Freiwilligen, auch für die Angehörigen der nordischen Rasse (siehe H. M. 1941 Nr. 681)
das W. B. K. Ausland in Berlin.

2. Soweit die Volksdeutschen usw. amtliche Unterlagen in Händen haben, sind diese für die Eintragungen zugrunde zu legen, anderenfalls ihre eigenen Angaben. Letzteres ist in den Karteimitteln zu vermerken. Eine Wehrnummer erhalten die Volksdeutschen usw. nicht, da sie nicht polizeilich erfaßt werden können

3. Die Volksdeutschen usw. sind durch die zuständige Wehrersatzdienststelle auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

4. Die Karteimittel sind mit einem grünen Diagonal-Balkenstrich (Wehrpaß und Soldbuch auf dem Einbanddeckel) zu versehen. Die Suchkarten sind in die Suchkartei einzuordnen. Der Wehrpaß ist dem Volksdeutschen usw. nicht auszuhändigen, sondern bei der Einstellung dem Ersatztruppenteil nebst dem G-Buch zu übersenden. Weitere Karteimittel sind zunächst nicht anzulegen.

5. Soldbuch und Truppenstammrolle sind nach Einberufung der Volksdeutschen usw. vom Ersatztruppenteil aufzustellen.

B. Bereits eingestellte Volksdeutsche usw.:

1. Soweit Volksdeutsche usw. in die Wehrmacht bereits eingestellt sind, ohne daß Karteimittel für sie vorliegen, müssen die Truppenteile Soldbücher, Truppen- bzw. Kriegsstammrollenblätter und Wehrpässe selbst für sie anlegen. Die Bestimmungen der Ziffer A 2 sind hierbei anzuwenden. Truppenteile, die an einzelnen Karteimitteln keinen Vorrat besitzen, fordern diese bei den zuständigen Wehrkreiskommandos an.

2. Die Volksdeutschen usw. sind durch die Truppenteile auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

3. Die Wehrpässe und die Untersuchungsbefunde übersenden die Truppenteile den gemäß Ziffer A 1 zuständigen Wehrersatzdienststellen.

4. Diese Wehrersatzdienststellen stellen für die Volksdeutschen usw. G-Bücher und Suchkarten aus, versehen die Karteimittel mit dem grünen Balkenstrich und übertragen den Untersuchungsbefund in das G-Buch. Dieses ist an Stelle eines W. St.-Buches in die Stammkartei einzuordnen, die Suchkarten in die Suchkartei. Die Wehrersatzdienststellen überprüfen die übersandten Wehrpässe und ergänzen sie soweit möglich, gegebenenfalls nach Rückfrage bei den Truppenteilen. Der Wehrpaß ist vom zuständigen W. B. K. auf S. 1 zu unterschreiben und nach Fertigstellung dem Truppenteil zurückzusenden. Weitere Karteimittel sind zunächst nicht anzulegen.

C. Gemeinsame Bestimmungen:

1. Die gemäß Ziffer A 1 zuständigen Wehrersatzdienststellen veranlassen die in H. Dv. 81/15 Anlage 1 vorgeschriebene Überprüfung der deutschen Volkszugehörigkeit und gegebenenfalls die abwehrmäßige Überprüfung bei der Abwehrstelle des zuständigen Wehrkreiskommandos.

2. Bei Versetzungen der Volksdeutschen usw. sind ihre Kriegsstammrollenblätter den zuständigen Wehrersatzdienststellen zur Verwahrung in der Tasche des G-Buches zu übersenden.

3. Wird der Volksdeutsche usw. entlassen, so ist sein Soldbuch von der Entlassungsdienststelle einzuziehen und nebst Wehrpaß und Kriegsstammrolle der zuständigen Wehrersatzdienststelle zur Ablage zu übersenden. Der Entlassene erhält vom Truppenteil nur eine Dienstzeitbescheinigung gemäß H. Dv. 82/5 b, in die die zuständige Wehrersatzdienststelle einzutragen ist.

4. Erwirbt der Volksdeutsche usw. während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist dies von seinem Truppenteil der zuständigen Wehrersatzdienststelle mit-

*) Volksdeutsche sind diejenigen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die sich zum deutschen Volkstum bekennen, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen (Sprache, Erziehung, Kultur, Abstammung usw.) gestützt wird. Im übrigen siehe H. Dv. 81/15, Anlage 1 mit Beilagen.

zuteilen, damit diese die nachträgliche Erfassung veranlassen und die Wehrnummer festsetzen kann. Der Wehrpaß ist entsprechend zu ergänzen, die übrigen Karteimittel sind von der Wehrersatzdienststelle anzulegen.

5. Erwirbt der Volksdeutsche usw. nach seiner Rückkehr in das Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit, so hat er dies der zuständigen Konsularbehörde unter Vorlage seiner Dienstzeitbescheinigung zu melden. Diese benachrichtigt das W. B. K. Ausland und teilt diesem die zuständige Wehrersatzdienststelle des Volksdeutschen usw. mit. W. B. K. Ausland fordert von der zuständigen Wehrersatzdienststelle die Karteimittel an und veranlaßt alles Weitere gemäß Ziffer C 4.

Bezüglich Karteimittel für Volksdeutsche und ausländische Staatsangehörige in der Waffen-SS siehe O. K. W. AHA/Ag/E (III c) Nr. 18255/41 vom 17. 12. 1941.

O. K. W., 9. 3. 42

$\frac{12\,k\,16.\,14}{944/42}$ AHA/Ag/E (III c).

---

256. Veterinärdienst bei der Luftwaffe.

A. Allgemeines.

1. Der Veterinärdienst bei den mit Pferden usw. ausgestatteten Einheiten der Luftwaffe wird nach den für das Heer geltenden Vorschriften (insbesondere H. Dv. 56) und Bestimmungen durchgeführt.

2. Es werden veterinärärztlich versorgt:

a) Einheiten mit über 200 Pferden durch einen Veterinäroffizier (hauptamtlich),

b) Einheiten von 10 bis 200 Pferden durch einen Veterinäroffizier (nebenamtlich) oder Vertragstierarzt,

c) Einheiten bis zu 10 Pferden durch Veterinäroffizier bzw. Vertragstierarzt (nebenamtlich) oder Ziviltierarzt

Vertragstierärzte kommen nur für das Ersatzheer in Frage.

Die im Bereich der Luftwaffe tätigen Veterinäroffiziere des Heeres usw. haben dieselben Rechte und Pflichten wie im Heer (s. H. Dv. 56).

3. Die Versorgung lazarettkranker Pferde (Überweisung in Pferdelazarette, Veterinärkompanien) beantragen die Dienststellen der Luftwaffe bei den nach Ziff. B, I., 2. zuständigen Leitenden Veterinäroffizieren, falls nicht unmittelbare Abgabe an in der Nähe liegende Pferdelazarette oder Veterinärkompanien möglich ist.

4. Die Überwachung des Veterinärdienstes bei der Luftwaffe erfolgt durch den territorial zuständigen Leitenden Veterinäroffizier und dessen vorgesetzte Veterinäroffiziere.

5. Die Berichterstattung regelt sich nach H. Dv. 56/7 und ist von den Veterinäroffizieren und Vertragstierärzten an den gem. Ziff. B, I., 2. zuständigen Leitenden Veterinäroffizier zu richten.

6. Es treten außer Kraft und sind zu vernichten:

a) Verfg. O. K. H./AHA/V In IIIa Az. 51 n 18 Nr. 3693/39 v. 25. 11. 39,

b) Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/V In Ia Nr 1388/41 g v. 25. 8. 1941.

B. Personelle Bestimmungen.

I. Veterinäroffiziere:

1. Die Zuweisung von Veterinäroffizieren gemäß Ziff. A, 2. a ist durch R. d. L. u. Ob. d. L. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/V In zu beantragen.

2. Die Zuweisung von Veterinäroffizieren oder Vertragstierärzten gemäß Ziff. A, 2. b und c beantragen die Dienststellen der Luftwaffe (Luftgaukommandos):

a) im Bereich des Feldheeres bei der territorial zuständigen Kommandobehörde (Armeeveterinär, Leitenden Veterinäroffizier bei einem Wehrmachtbefehlshaber bzw. Militärbefehlshaber bzw. Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets),

b) im Bereich des Ersatzheeres bei den Wehrkreiskommandos (Wehrkreisveterinär).

3. Ersatzanforderungen für die gemäß Ziff. B, I., 1. zugewiesenen Veterinäroffiziere sind an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/V In zu richten; dabei ist gleichzeitig der Verbleib des bisherigen Veterinäroffiziers anzugeben (Lazarett usw.).

4. Das Freiwerden von Veterinäroffizieren, die gemäß Ziff. B, I., 1. zugewiesen wurden, ist durch R. d. L. u. Ob. d. L. an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/V In mitzuteilen.

II. Hufbeschlagpersonal:

1. Für die Zuweisung von Hufbeschlagpersonal gilt Ziff. B, I., 1. sinngemäß.

2. Ersatzanforderungen von Hufbeschlagpersonal sind an das Wehrkreiskommando zu richten, aus dessen Veterinärersatzabteilung der bisherige Fahnen- oder Beschlagschmied stammt. Der Verbleib des bisherigen Fahnen- oder Beschlagschmiedes ist dabei anzugeben (Lazarett usw.).

3. Frei werdendes Hufbeschlagpersonal tritt zu der gemäß Ziff. B, II., 2 zuständigen Veterinärersatzabteilung. Dies gilt auch für Erkrankte nach Entlassung aus dem Lazarett.

4. Der zuständige Ersatztruppenteil ist im Soldbuch zu vermerken.

C. Materielle Bestimmungen.

I. Pferde:

Neuzuweisung von Pferden und Pferdeersatz im Bereich des Ersatzheeres und in den besetzten Westgebieten beantragen die Dienststellen der Luftwaffe (Luftgaukommandos) über R. d. L. u. Ob. d. L. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 3.

Im Bereich des Feldheeres ausschließlich der besetzten Westgebiete ist der Pferdeersatz durch die Dienststellen der Luftwaffe bei den nach Ziff. B, I., 2. a zuständigen Kommandobehörden des Heeres zu beantragen

II. Veterinärgerät:

1. Neuzuweisung von Veterinärgerät beantragt R. d. L. u. Ob. d. L. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/V In.

2. Nachschub von Veterinärgerät fordern die Dienststellen der Luftwaffe bei dem nach Ziff. B, I., 2. territorial zuständigen Leitenden Veterinäroffizier an.

O. K. W., 14. 3. 42

$\frac{11\,c\,64}{1000/42}$ AHA/V In (Ia).

257. Urlaubsregelung Ostern 1942

— Ersatzheer —

(H. V. Bl. 41 (C) S. 116 Nr. 134)

1. Beurlaubungen zu Ostern 1942 unterliegen den zur Zeit gültigen Urlaubsbestimmungen.

2. Für Beurlaubung mit Eisenbahnbenutzung kommt nur die Gewährung von Sonntagsurlaub in Grenzen der hierfür gültigen Bestimmungen in Betracht (Verheiratete bis zu zweimal, Ledige einmal im Monat bei einer Entfernungsgrenze bis zu 100 Bahnkilometer).

3. Sonntagsurlaub im Monat April 1942 ist gleichmäßig auf die Sonn- und Feiertage dieses Monats zu verteilen, damit die Reichsbahn an den Festtagen selbst nicht belastet ist.

4. Die Gesamtzahl für Sonntagsurlauber an den Sonn- und Feiertagen darf nur höchstens 25 v. H. der Einheit (Iststärke) betragen, wenn die Reichsbahn benutzt wird.

Darüber hinaus können, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, Soldaten bis zu 50 v. H. der Einheit (Iststärke) beurlaubt werden, wenn diese Soldaten lediglich Vorortzüge, Autobus oder Straßenbahn, nicht aber die Reichsbahn, benutzen.

5. Es bestehen keine Bedenken, Soldaten im Rahmen der Urlaubsquote und der Entfernungsbegrenzung für Sonntagsurlaub (25 v. H. mit Eisenbahnbenutzung usw.) für die Zeit vom 3. 4. bis 6. 4. 42 zu beurlauben, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Dieser 4tägige Urlaub muß als Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1941/42 angerechnet werden.

6. Waffenschulen, Lehrtruppen und Studentenkompanien unterliegen ebenfalls dieser Regelung.

Urlaub für Angehörige der Unteroffizierschulen, Unteroffizier-Vorschulen und Heeresmusikschulen ist durch besondere Verfügung geregelt.

7. Auf H. V. Bl. 41 (C) Nr. 1013 S. 683 Abschn. IV bis VI wird im übrigen hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42

$\frac{31\,d}{1637/42}$ AHA/Ag/H (Id).

---

258. Neuregelung des Reiseverkehrs mit Belgien und Frankreich.

— Auszug. —

Mit Wirkung vom 1. April 1942 wird für den zivilen Reiseverkehr aus dem Reich in die besetzten belgischen und französischen Gebiete und umgekehrt das allgemeine Sichtvermerkverfahren eingeführt. Sämtliche bis zum 31. März 1942 für diesen zivilen Reiseverkehr ausgestellten Durchlaßscheine verlieren am 30. April 1942 ihre Gültigkeit.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen von Abschnitt C des Befehls O. K. H. Gen St d H/Gen Qu/Abt. K. Verw. (Qu 5 P) Nr. II/1720/41 vom 15. 2. 1941 (H. M. 1941 S. 136 Nr. 272).

I.

Für Zivilpersonen, die im unmittelbaren militärischen Auftrag reisen, tritt für Einreisen und Ausreisen Belgien/Frankreich an die Stelle des bisher erforderlichen Durchlaßscheins West der Grenzübertrittschein West.

II.

Alle anderen Zivilpersonen benötigen für die Ein- und Ausreise Belgien/Frankreich den deutschen Sichtvermerk, wenn auf der Reise die deutsche Sichtvermerkgrenze überschritten wird.

III.

Das Durchlaßscheinverfahren bleibt bestehen für die Ein- und Ausreisen Belgien/Frankreich, bei denen die deutsche Sichtvermerkgrenze weder vorher überschritten worden ist noch nachher überschritten werden soll, also für Reisen, die sich auf den Verkehr zwischen Belgien/Frankreich einerseits, den Niederlanden oder Spanien andererseits beschränken.

IV.

Die Grenzübertrittscheine West (Ziff. I) werden durch die Passierscheinhauptstelle und durch die von ihr beauftragten Dienststellen ausgestellt.

V.

Die durch Passierscheinhauptstelle beauftragten Dienststellen müssen die Ausstellung der Grenzübertrittscheine West einen namentlich bestimmten Offizier übertragen.

VI.

Die Grenzübertrittscheine dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erteilt werden.

Für den Antrag ist ein durch Passierscheinhauptstelle vorzuschreibendes Formblatt zu verwenden.

Die Anträge und etwaige weitere Antragsunterlagen sind bei den ausstellenden Dienststellen aufzubewahren.

VII.

Die ausstellenden Dienststellen haben über die erteilten Grenzübertrittscheine Listen nach folgendem Muster zu führen:

(Linke Seite.)

Art u. Nr. d. Scheins	Dienstgrad oder Beruf	Vorname	Zuname	Geburtstag und Ort	Wohnort od. Dienststelle od. Feldpost Nr.

(Rechte Seite.)

Ausweis	Geltungsdauer d. ausgest. Scheins	Reiseziel	Reisegrund	Antragsteller Dienststelle

VIII.

Für Wehrmachtangehörige,

reichsdeutsche Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder,

reichsdeutsche Angehörige der Ordnungspolizei, des Zollgrenzschutzes, der Technischen Nothilfe, des RAD., der Org. Todt, der freiwilligen Krankenpflege, der Reichsbahn, Reichspost, des NSKK., des NSFK., der NSV.

bleiben die Bestimmungen des Befehls O. K. H. Gen St d H/Gen Qu Az. Abt. K. Verw. (Qu 5 P) Nr. II/1720/41 vom 15. 2. 1941, Abschnitt B, in Kraft.

IX.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Abschnitte D und E des Befehls vom 15. 2. 1941 für die Demarkationslinie und für die NO.-Linie.

Jedoch berechtigen der Grenzübertrittschein (Ziff. I) und der Sichtvermerk (II) auch zum Überschreiten der NO.-Linie, wenn der Reiseweg über diese Sperrlinie führt.

O. K. H., 7. 3. 42

II/2939/42
II/2898/42 Gen St d H/Gen Qu/Abt. K. Verw. (Qu 5 P).

259. Haushaltsführung im Kriege.

Die durch den Krieg ständig anwachsende finanzielle Belastung des Reichs erfordert von allen Stellen des Heeres äußerste Sparsamkeit bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln.

Bei jeder Ausgabe muß bedacht werden, daß auch der kleinste Betrag nur durch Steuern oder durch Vergrößerung der Schuld des Reichs aufgebracht werden kann. Die im Kriege vielfach vertretene Ansicht »Geld spielt keine Rolle« stellt eine Mißachtung des Wertes unseres Geldes und damit unserer Währung dar. Sie läßt vor allem die Tatsache unberücksichtigt, daß auch die Wehrmachtausgaben jeden Volksgenossen belasten, der sie letzten Endes in Form von erhöhten Steuern aufzubringen hat. Um der Forderung größter Sparsamkeit noch mehr Geltung zu verschaffen, ist bei dem Feld- und Ersatzheer stets nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Haushaltsmittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie durch den Einsatz des Heeres und durch die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand bedingt sind.

b) Alle Ausgaben für rein friedensmäßige Maßnahmen haben zu unterbleiben; Ausnahmen bilden nur unbedingt notwendige Kosten zur Erhaltung der Substanz.

c) Der Zweck jeder Maßnahme muß mit dem möglich geringsten Geldaufwand erreicht werden.

Die Abrechnungsintendanturen haben Anweisung, alle Ausgaben, die diesen Forderungen nicht entsprechen, zu beanstanden.

Für Verstöße müssen die beteiligten Personen unnachsichtig zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls ersatzpflichtig gemacht werden. Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft nicht nur denjenigen, der eine nicht genehmigte Zahlung anweist, sondern auch alle, die durch die Anordnung einer Maßnahme eine solche Zahlung veranlaßt haben.

Diese Anordnungen gelten auch für die gesamten in den besetzten Gebieten für das Heer entstehenden Kosten, gleichgültig, ob sie unmittelbar vom Reich oder von den besetzten Gebieten aufgebracht werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42

58 a
1375/42 H Haush (I/VI/VII).

260. Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. K. H.

1. Mit dem 15. 3. 1942 ist die Dienststelle

»Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. K. H.«

eingerichtet worden.

2. Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. K. H. untersteht unmittelbar dem Allgemeinen Heeresamt im O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE).

3. Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. K. H. hat die Stellung eines Infanteriekommandeurs. Waffentechnische Weisungen des Chefs des AHA erhält der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. K. H. durch die Infanterieabteilung (In 2) im AHA.

4. Die Verantwortlichkeit des Gen d Pi und Fest beim Ob. d. H. (Inspekteur der Festungen) in allen Fragen der taktisch-technischen Ausführung auf dem Gebiet der Landesbefestigung bleibt durch die Tätigkeit des Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. K. H. unberührt.

5. Die Aufgaben des Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. K. H. sind:

a) Bearbeitung der infanteristischen Unterlagen für die taktischen und technischen Richtlinien des Ausbaues der Landesbefestigung für den General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. (Inspekteur der Festungen). Er steht diesem zur Beratung, Erkundung und Überwachung aller bei der Durchführung der Landesbefestigung in Frage kommenden infanteristischen Arbeiten zur Verfügung.

b) Einheitliche Ausbildung und Anleitung der bei den Kommandobehörden und Stäben in der Landesbefestigung eingesetzten Infanterie-Offiziere.

c) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach Ziffer a und b hat er die Berechtigung, sich im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden über den Einsatz der Infanteriewaffen in der Landesbefestigung besonders auch auf dem Gebiet der Armierung zu unterrichten.

6. Der Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. K. H. ist bei der Entwicklung von Festungspanzern und Festungssonderwaffen für die Infanterie vom General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. (Inspekteur der Festungen) zu beteiligen.

7. Der Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. K. H. hat seine Dienstreisen im Einvernehmen mit dem General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. (Inspekteur der Festungen) und den zuständigen Kommandobehörden durchzuführen und beide Stellen von seinen Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen.

8. Der Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. K. H. ist hinsichtlich des Geschäftszimmerbetriebes auf die Infanterieabteilung (In 2) im AHA angewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42
— 3374/42 — AHA/In 2 (I a).

261. Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte.

In deutschen Lazaretten befinden sich vielfach Soldaten verbündeter Mächte, für die zur Heimreise keine Uniformen vorhanden sind. Diese sind im notwendigen Umfange aus deutschen Beständen herzugeben; Ausrüstungsstücke sind nicht erforderlich.

Jedem so ausgestatteten fremden Soldaten ist von der absendenden Stelle (Reservelazarett usw.) ein Nachweis über die verabfolgten deutschen Stücke mitzugeben mit dem Hinweis, die Bestände sofort nach Eintreffen in der Heimat an folgende deutsche Dienststellen absenden zu lassen:

in Italien: O.-Quartiermeister Rom (Heer),
in Kroatien: Deutscher General Agram,
in Rumänien: Deutsche Heeresmission,
in Ungarn: Deutscher General Budapest,
in Slowakei: Deutscher General Preßburg.

Die absendenden Stellen reichen außerdem dem zuständigen Wehrkreiskommando zum 15. j. M. Meldung über die verabfolgten Bestände ein. Diese teilen die abgegebenen Stücke vorgenannten deutschen Dienststellen mit, so daß sie dem Verbleib der Stücke nachgehen können. Die Bekleidungsstücke sind dem nächstgelegenen deutschen Bekleidungslager oder Truppenteil zur weiteren Verwendung zuzuführen.

Den Wehrkreiskommandos usw. sind die in rückliegender Zeit an verwundete Soldaten verbündeter Mächte abgegebenen Bestände sogleich zu melden, die sinngemäß über ihre weitere Verwendung an Ort und Stelle die genannten deutschen Dienststellen benachrichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42
— 64 f 4 — AHA/Bkl (II c).

---

262. Tragen des Offiziersäbels.

In Abänderung der Bestimmungen in H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 11 f und H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt B Nr. 55 dürfen Portepeeunteroffiziere auch beim Tragen heereseigener Feldblusen und Mäntel den Offiziersäbel außerhalb der Feldbluse und des Mantels tragen. Die hierzu benötigten Schlitze unter der linken Feldblusen- und Manteltasche zum Durchstecken der besonderen Tragevorrichtung sind im Bedarfsfalle auf den Truppenflickstuben anzubringen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42
— 64 a 10/12 — AHA/Bkl (III a).

---

263. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1942 Nr. 23. —

Der nächste Schutz- und Fährtenhundlehrgang findet bei den Hundeersatzstaffeln vom 18. 5. bis 11. 7. 1942 statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen bis zum 18. 4. 1942 anzumelden und zwar:

vom Feldheer bei O. K. H./Gen St d H/Chef HNW,
vom Ersatzheer bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 42

$$\frac{36\,a\text{–}u}{2188/42}\ \text{AHA/In 7 (I c)}.$$

---

264. Pioniersturmgepäck.

— H. M. 1941 S. 170 Nr. 329, S. 222 Nr. 436, S. 250 Nr. 495. —

1. Nach den K. A. N. für Pionierkomp. des Feldheeres vorgesehenes Pioniersturmgepäck ist auf dem Bekleidungsnachschubwege anzufordern. Zuweisung nach Maßgabe der Fertigung.

2. Pi. Ers. Batl. erhalten insgesamt je 50 Pioniersturmgepäcke zu Ausbildungs- und Übungszwecken. Darüber hinaus dürfen Ausrüstungsstücke der vorgenannten Art weder in der Gebrauchs- noch Feldgarnitur vorrätig gehalten werden. Vorhandene Mehrbestände sind umgehend an die Heeresbekleidungsämter zurückzugeben.

3. Eisb. Pi. Komp. u. Eisb. Pi. Ers. Einheiten werden nicht mit Pioniersturmgepäck ausgestattet. Für die Abgabe vorhandener Bestände gilt Ziff. 2 sinngemäß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42

$$\frac{64\,f\ 3\,a}{1650/42}\ \text{AHA/Bkl (II a)}.$$

---

265. Umbenennung von Geschützen.

Das »Leichtgeschütz 2 (Kp.)« wird in »10,5 cm Leichtgeschütz 40« und das »Leichtgeschütz 2 (Rh.)« in »10,5 cm Leichtgeschütz 42« umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42
— 1474/42 g. — AHA V/StAN (IV).

---

266. 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Flak).

Die 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Flak) wird eingeführt.

Benennung: 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Flak),
abgekürzte Benennung: 2 cm Br. Sprgr Patr. L'spur (Flak),
Gerätklasse: J,
Stoffgliederungsziffer: 13,
Lochkartenschlüsselnr.: 013 1117 0000.

Allgemein:

Die 2 cm Br. Sprgr. L'spur besitzt im Vergleich zur 2 cm Sprgr. L'spur eine zusätzliche Brand- und Gasschlagwirkung. Die Sprengwirkung ist die gleiche wie bei der eingeführten 2 cm Sprgr. L'spur.

Aufbau:

Der Aufbau ist der gleiche wie der der 2 cm Sprgr. Patr. L'spur, lediglich die Sprengladung weist eine andere chemische Zusammensetzung auf.

Die ballistischen Eigenschaften sind die gleichen wie die der 2 cm Sprgr. L'spur.

Kennzeichnung:

a) Geschoß:

Die aufschablonierten Angaben in der obersten Zeile bleiben dieselben wie bei der 2 cm Sprgr. L'spur, jedoch in roter Farbe.

In der zweiten Zeile hinter der Gewichtsangabe 122 g wird »Br.« aufschabloniert. Gewichtsangabe und »Br.« ebenfalls in roter Farbe.

b) Die Beschriftung der Patronenhülse bleibt unverändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42
— 1769/42 — AHA/In 2 (VII).

267. Pflege und Behandlung der Flakvisiere 38 und 40.

1. Tachodynamos der Flakvisiere 38 und 40.

Die Tachodynamos sind empfindliche Meßinstrumente und müssen deshalb mit größter Sorgfalt behandelt werden. Druck oder Stoß auf den Aluminiummantel oder gar auf die Achse des Tachodynamos verändern die elek. Daten desselben und setzen dadurch die Leistung des Gesamtvisiers herab. Jede Reparatur oder Nacharbeit an den Tachodynamos ist verboten. Ein evtl. notwendig werdendes Auswechseln der Tachodynamos darf nur unter größter Sorgfalt entsprechend der vorläufigen Beschreibung »Flakvisier 38« vom Geschützführer oder vom Werkstattpersonal vorgenommen werden.

2. Visierkopf 38/40.

Das Nachfüllen von Kompaßflüssigkeit in Visierköpfe 38/40 sowie jedes Öffnen dieser Visierköpfe ist ab sofort verboten. Die Ziffer VIII g (Nachfüllen der Ölfüllung) in der vorläufigen Beschreibung »Flakvisier 38« ist zu streichen. Bei Ausfall von Visierköpfen 38/40 ist, falls kein Ersatz vorhanden, das Linealvisier 38/40 zu verwenden bzw. dieses gegebenenfalls anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42
— 3105/42 — AHA/In 2 (V).

268. Patr. S. m. K. (H).

Patr. S. m. K. (H) werden bis auf weiteres an die Truppe nicht mehr ausgegeben.

In der Anlage des »Merkblattes über Verwendung und Wirkung der Patr. f. S., S. m. K. und S. m. K. (H)« (Seite 5) ist ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42
— 2407/42 — AHA/In 2 (VII).

269. Munition des le. J. G. 18, le. Geb. J. G. 18 und f. J. G. 33 mit Zinkzünder.

Durch Umstellung der Zünderfertigung auf Zink (abgekürzt: Zn) kommen neben Geschossen mit Ms.- oder Lm. Z. auch solche mit Zn. Z. zur Ausgabe an die Truppe.

Zn. Z. sind leichter als Ms. Z. und schwerer als Lm. Z. bei sonst gleicher Außenform.

Beim Verschießen von Geschossen mit Zn. Z. ist gegenüber den Schußtafelangaben mit nachstehenden Abweichungen zu rechnen:

1. Bei le. J. G. 18 nach H. Dv. 119/291 (Ms. Z.) mit Weitschüssen bis zu 60 m.
2. Bei le. J. G. und le. Geb. J. G. 18 nach H. Dv. 119/292 (Lm. Z.) mit Kurzschüssen bis zu 100 m.
3. Bei f. J. G. 33 nach H. Dv. 119/541 mit Kurzschüssen bis zu 50 m.

Bis zur Ergänzung der Schußtafeln dürfen 7,5 cm Jgr. 18 mit Zn. Z. und 15 cm Jgr. mit Zn. Z. nur im beobachteten Schuß verschossen werden.

Den Munitionspackgefäßen mit Geschossen mit Zn. Z. ist bis auf weiteres ein Beizettel mit entsprechendem Hinweis beigelegt. Der um die 15 cm Jgr. gelegte Beizettel ist vor dem Laden zu entfernen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42
— 1344/42 — AHA/In 2 (VII).

270. Theodolit 40 in Verwendung mit Meßlatte 2 m lg.

Da dem Th 40 ein Sammler mit anderer Spannung mitgeliefert wird als der Meßlatte 2 m, müssen bei Gebrauch der Beleuchtungseinrichtung die Sammler streng getrennt gehalten werden.

Die Glühlampen des Th 40 haben nur 2,5 V und 0,2 A und brennen bei Anschluß an den Sammler der Meßlatte sofort durch. Bei Einführung der Meßlatte 40 Ende dieses Jahres fällt dieser Nachteil fort.

Die zum Th 40 mitgelieferten Sammler sind deutlich mit der Aufschrift 2,4 V gekennzeichnet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42
— 3961/42 — AHA/In 4 (AV III c).

271. Schwingschenkel für 3,7 cm Pak.

Die für die 3,7 cm Pak bisher vorgesehenen Schwingschenkel werden durch solche des le. J. G. 18 (Kzg) ersetzt, um das Brechen der Drehfedern zu verhindern bzw. einzuschränken.

Diese Schwingschenkel haben ein größeres Schwingschenkelgehäuse, Drehfedern von 16 mm Querschnitt und besitzen höhere Tragkraft.

Neugefertigte 3,7 cm Pak sind bereits mit derartigen Schwingschenkeln versehen.

Der Austausch der bisherigen Schwingschenkel gegen solche des le. J. G. 18 kann ohne Schwierigkeiten durch die Truppe erfolgen und wird in Kürze besonders angeordnet.

Anforderungen von Schwingschenkeln des le. J. G. 18 (Kzg) zwecks Austausch haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 42
— 73 a/p 62 — AHA/Ag K/In 6 (VIII b).

---

272. Bedienungsvorschrift für den Wgr. Z. 50* des 28 cm Wk. Spr. und 32 cm Wk. Fl.

Der le. Jgr. Z. 23 n. A. als Zünder für den 28 cm Wurfkörper Spr. und der Wgr. Z. 50 für den 32 cm Wurfkörper Fl. werden durch den Wurfgranatzünder 50* ersetzt. Er wird zur Zeit noch in 2 Ausführungen gefertigt.

Nachstehend werden die Bedienungsvorschriften für beide Ausführungen bekanntgegeben:

A. Wgr. Z. 50* — mit Schutzkappe.

Der Wgr. Z. 50* ist ein empfindlicher Aufschlagzünder ohne Verzögerung. Er ist transport-, lade- sowie abschußsicher und gehört zu den nicht sprengkräftigen Geschoßzündungen. Der Zünder trägt zum Schutz seines vorstehenden Stößels eine Schutzkappe, die durch einen Vorstecker gehalten wird. Der Vorstecker ist mit Draht und Plombe vor Herausfallen gesichert. Eine besondere Einrichtung des Zünders (Schlagstück) bewirkt auch bei seitlichem Auftreffen des Geschosses (Bauchtreffer) das Zünden.

Der Zünder wird verwendet:

1. für den 28 cm Wurfkörper Spr. in Verbindung mit der Zdlg. 36 Np. oder Zdlg. 36 F und dem Zwischenstück für Wgr. Z. 50*,
2. für den 32 cm Wurfkörper Fl. in Verbindung mit der gr. Zdlg. C/98 Np. oder gr. Zdlg. C/98 H oder gr. Zdlg. C/98 F oder gr. Zdlg. C/98 FH.

Nach dem Aufschrauben müssen vor dem Schuß Vorstecker und Schutzkappe entfernt werden. Nichtentfernen dieser Teile wird in den meisten Fällen zu Blindgängern führen.

Zünder, an deren vorstehenden Stößeln nach Entfernen des Vorsteckers ein roter Ring erscheint, dürfen nicht verschossen oder transportiert werden. Diese Zünder befinden sich in Scharfstellung und sind daher wie folgt zu behandeln:

a) Stößel nicht eindrücken!

b) Zünder vorsichtig abschrauben!

c) Zünder mit Vorstecker und Plombendraht sichern!

Sollte sich der Vorstecker nicht sofort einführen lassen, dann ist der Stößel vorsichtig zu drehen, bis der Vorstecker sich leicht einführen läßt.

B. Wgr. Z. 50* — mit Schutzring.

Der Wgr. Z. 50* ist ein empfindlicher Aufschlagzünder ohne Verzögerung. Er ist transport-, lade- sowie abschußsicher und gehört zu den nicht sprengkräftigen Geschoßzündungen. Der Zünder trägt zum Schutz seiner Fliehbolzen und der Drahtfeder einen Schutzring, der durch einen Vorstecker gehalten wird. Der Vorstecker ist mit Draht und Plombe vor Herausfallen gesichert. Eine besondere Einrichtung des Zünders (Schlagstück) bewirkt auch bei seitlichem Auftreffen des Geschosses (Bauchtreffer) das Zünden.

Der Zünder wird verwendet:

1. für den 28 cm Wurfkörper Spr. in Verbindung mit der Zdlg. 36 Np. oder Zdlg. 36 F und dem Zwischenstück für Wgr. Z. 50*,
2. für den 32 cm Wurfkörper Fl. in Verbindung mit der gr. Zdlg. C/98 Np. oder gr. Zdlg. C/98 H oder gr. Zdlg. C/98 F oder gr. Zdlg. C/98 FH.

Nach dem Aufschrauben müssen vor dem Schuß Vorstecker und Schutzring entfernt werden. Nichtentfernen dieser Teile wird in den meisten Fällen zu Blindgängern führen.

Zünder, an denen nach Entfernen des Schutzringes die Drahtfeder oder ein bzw. beide Fliehbolzen fehlen sollten, dürfen nicht verschossen oder transportiert werden. Beim Fehlen beider Fliehbolzen befindet sich der Zünder in Scharfstellung. Er ist daher wie folgt zu behandeln:

a) Stößel nicht eindrücken!

b) Zünder vorsichtig abschrauben!

c) Zünder abknallen!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 42
— 83 w³ — AHA/In 9 (III b).

---

273. Verschlußstopfen zum Filtereinsatz 41, Filtereinsatz 41 unmagnetisch, Filtereinsatz 37 R (Tropen) und Filtereinsatz 37 R (Tropen) unmagnetisch.

— H. M. 1941 Nr. 973 —

a) In Zukunft werden die Verschlußstopfen aus Pappe für beide FE 41 und die aus Gummi für beide FE 37 R (Tropen) einheitlich aus Blech gefertigt. Sie sind ein vollwertiger Ersatz der Stopfen bisheriger Ausführung. Außerdem werden die Dichtringe zur Verschlußkappe für die Tropen-Filtereinsätze sowie für die Filtereinsätze 41 einheitlich aus Pappe hergestellt.

Die neuen Stopfen lassen sich wiederholt einsetzen. Das Wiedereinsetzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Filtereinsatz von der Maske getrennt und der Gewindestutzen durch die Verschlußkappe verschlossen wird. Das Wiedereinsetzen von Verschlußstopfen in Filtereinsätze, die an die Maske angeschraubt sind, ist verboten.

Der Verschlußstopfen kann durch seinen festen Sitz, der zum wasser- und luftdichten Abschluß erforderlich ist, nicht ohne Hilfsmittel herausgenommen werden. Zum Entfernen des Stopfens ist daher die Verschlußkappe des FE zu verwenden. Diese wird hierzu mit ihrem Rand unter der Umbördelung des Verschlußstopfens angesetzt und nach unten gedrückt, worauf sich der Stopfen löst.

b) Durch die Einführung des einheitlichen Verschlußstopfens und des Dichtringes zur Verschlußkappe unterscheiden sich die FE 41 und FE 41 unmagnetisch von den FE 37 R und FE 37 R unmagnetisch in der Form nicht mehr, sondern nur noch durch den Gewichtsaufdruck und die Bezeichnung.

Solange Bestände an FE mit Verschlußstopfen alter Ausführung vorhanden sind, werden sie aufgebraucht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 42
— 83 a 10¹ — In 9 (III a).

274. Ausgabe der Gasmasken 30 und 38.

1. Infolge des Übergangs von der Gasmaske 30 auf Gasmaske 38 läßt es sich künftig nicht umgehen, denjenigen Ersatztruppenteilen, die bisher nur mit der Gasmaske 30 ausgestattet waren, bei Anforderungen auch Gasmasken 38 zuzuweisen, soweit beim zuständigen H. Za. Gasmaske 30 fehlen.

Mit der Gasmaske 38 sind von den Ersatzeinheiten zunächst auszustatten:

a) Neueinstellungen,

b) ohne Gasmaske beim Ersatztruppenteil eintreffende Genesende, Versetzte usw.

2. Um zu verhindern, daß die Ausstattung der mit Gasmaske 30 ausgestatteten Feldeinheiten den Grundsatz der Rassereinheit verliert, was aus Gründen des Nachschubs, besonders von Ersatzteilen, unbedingt vermieden werden muß, ist künftig bei allen Personalanforderungen des Feldheeres anzugeben, mit welcher Gasmaskenart die anfordernde Einheit ausgestattet ist, damit die Ersatzeinheit dem abzustellenden Ersatz die gleiche Gasmaske mitgeben kann. Erforderlichenfalls hat der Ersatztruppenteil innerhalb der eigenen Einheit einen Ausgleich zwischen den beiden Gasmaskentypen vorzunehmen.

Falls bei Einheiten des Feldheeres Ersatz mit Gasmaske 38 eintrifft, obgleich die Einheit mit Gasmaske 30 ausgestattet ist, kann Austausch der Masken 38 gegen Masken 30 bei den Versorgungsbezirken erfolgen.

3. Bis zum Erscheinen der H. Dv. 395/2 b »Die Gasmaske 38« gilt sinngemäß die H. Dv. 395/2 a »Die Gasmaske 30« und daneben die Ergänzung zum Merkblatt über Gasabwehr »Die Gasmaske 38«, die auf dem vorgeschriebenen Anforderungsweg (H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 19) anzufordern ist. Der Größenschlüssel der Gasmaske 38 beträgt, abweichend von dem der Gasmaske 30,

Größe 1 : 2 : 3 = 4 : 56 : 40 v. H.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42
— B 83 — In 9 (V b).

275. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstsiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne:

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Artillerie-Regiment 156 5. Batterie«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Gericht der 296. Inf.-Div.«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Nachsch. Kol. Abt. 610 — Fahrkol. 6 —«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Gericht der 260. J. D.«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»3. Kp./Br. Bau-Btl. 674«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»2. Kp./Wachbatl. 615«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Gericht der Dienststelle 00 560«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Gericht der Dienststelle 00 560«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Artl. Rgt. 152«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Feldlaz. 268«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»4./A. R. 268«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»1. Panz. Abw. Komp. 297«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Panzer-Nachrichten-Abteilung 83, 1. Kompanie«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»6./Eisb. Pi. Rgt. 5«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Feldbahn Kp. 303«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Feldbahn Kp. 103«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Feldbahn Kp. 303« (Gummi, lg.)

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Kath. Standortpfarrer in Gießen«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Auffl. Abt. 44« (mit 1 Stern)

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Auffl. Abt. 44«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Radf. Schwd. Auffl. Abt. 44«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Zahlmeisterei II./A. R. 98«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Zahlmeisterei II./A. R. 98«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Divisionsarzt 45. Inf. Div.«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»III./Inf. Rgt. 438«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Bwgl. Kfz. Instandsf. Kp. 148«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Zahlmeisterei der Vet. Komp. 215«

zwei Dienststempel mit der Beschriftung:
»Kommandeur der Bautruppen 103«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Kommandeur der Bautruppen 103«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Div. Nachschubfhr. 17 Fahrkolonne 7«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Div. Nachsch. Führ. 250 kl. Kw. Kol. 1«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Div. Nachsch. Führ. 250 kl. Kw. Kol. 2«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Div. Nachsch. Führ. 250 kl. Kw. Kol. 3«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Sturmgeschütz-Abteilung 189«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Sturmgeschütz-Abteilung 189«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»III./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»8./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»9./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»10./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»1. N. K. III./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»III./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Nachsch. Btl. 593«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Feldgendarmerie-Trupp 296«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Landesschützen-Bataillon 663«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Landesschützen-Bataillon XIII/X«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Inf. Rgt. (mot.) 35 — I. Btl.«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»3. Kompanie Inf. Rgt. 51«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Inf. Rgt. 135 II. Btl.«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Inf. Rgt. 135 II. Btl.«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Infanterie-Regiment 133«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Stab II. Btl. Inf. Rgt. 133«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Infanterie-Regiment 133, 9. Komp.«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Infanterie-Regiment 133, 14. Komp.«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Kl. Kw. Kol. 2/45«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Zahlmeisterei III./A. R. 98«

zwei Dienststempel mit der Beschriftung
»Generalstab des Heeres — Kriegswissenschaftliche Abteilung«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Zahlmeisterei 3. Komp. Straßenbau Batl. 597«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»II./Artillerie-Regiment 66 — 4. Batterie«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»II./Artillerie-Regiment 66 — 6. Batterie«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Tr. Entg. Kp. 607«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»1. Batterie Artillerie-Regiment 25«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Zahlm. I. E/J. R. 131«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Zahlm. I. E/J. R. 131«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Zahlstelle 26 192«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»III./Abt. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Stabsbattr. III./Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»7. Battr.Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»8. Battr. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»9. Battr. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»13. Komp. J. R. 51«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»III./Inf. Rgt. 105 Zahlmeisterei

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»4./Artl. Rgt. 172«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»1 »E«/Techn. Btl. 4«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Techn. Btl. 4 1. techn. Kp E«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle der F. P. Nr. 02 306 B«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle der Feldpostnummer 35 677«

ein Briefstempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle der Feldpostnummer 35 677«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 03 885 C«

ein Briefstempel mit der Beschriftung:
»Einheit der Feldpostnummer 16 530 A«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 15 480«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 08 040«

ein Briefstempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 08 040«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 03 530 A«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 44 233«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 06 715 c«

ein Feldpoststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 34 151 B«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Feldpostnummer 35 232«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 19 222«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 29 065«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Feldpostnummer 29 065«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»Dienststelle Feldpostnummer 46 085«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 23 163« Briefstempel

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 04 422«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 63 885 D«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 14 407 A«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 13 492«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 20 168«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 14 254«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 19 382 D«

ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Einheit F. P. Nr. 12 963 A«

ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Dienststelle der Feldpostnummer 15 477 B«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 97 840«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 03 399«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 09 701«

ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Einheit 01 565«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 05 078«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 08 225«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 16 853« mit Stern

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 18 349« mit Stern

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 32 645«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 32 966«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 33 746«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 23 592«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 97 840«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30 490«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 32 250«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 33 296«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 34 432«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 44 920«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30 490«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 39 231«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 39 231«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 09 967«

zwei Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 21 681«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 21 681«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 10 502 C«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 07 395«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 11 109«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 35 278«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 08 675«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle 10 048/II«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 31 132«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 31 132«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 06 892«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 41 555«

ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Dienststelle der Einheit 27 342 D«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 38 991«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 17 265«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 29 033 C«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 08 893 D«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 11 826«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldposteinheit 00 672«

ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle d. F. P. Nr. 03 180 E«

ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 42 542«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 27 292 B«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 20 237«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 05 582«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 16 444«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 14 765«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 05 913«

ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle der F. P. Nr. 15 308«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»D. F. P. Nr. 32 427«

ein Dienststempel mit der Beschriftung:
»D. F. P. Nr. 34 286 C«

Die Ungültigkeitserklärung wird wieder aufgehoben für die Dienststempel:

»Dienststelle Feldpostnummer 17 419« und
»Dienststelle Feldpostnummer 26 648«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

276. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü (IIIc) Nr. 11592/40 vom 14. 10. 40 gegen das Herrenartikel- und Wäschegeschäft Bentlage & Co., Bielefeld, Bahnhofstraße 21, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

O. K. W., 5. 3. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

277. Ausschließung von Firmen.

1. Der Zivilingenieur Karl Fuhrhans, geb. am 17. 7. 1896 zu München, wohnhaft z. Z. Berlin-Charlottenburg, Meerscheidtstr. 13, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wie von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Die Firmen Haendler & Co. G. m. b. H., Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Düsseldorf, Bleichstr. 17, nebst Betriebsabteilung in Brachelen, Kr. Geilenkirchen, Arthur Haendler, o. H. G., Düsseldorf, Bleichstr. 17, und deren Nachfolgefirma Ernst Grimmke G. m. b. H., Düsseldorf, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 9. 3. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

278. Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften — Ersatzheer —.

Das »Kriegssoll an Vorschriften — Ersatzheer —« ist in »Teil B/4, Artillerie« für die »Ballon-Ersatzbattr.« wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

1. Auf Seite 2

a) Zeile m ändere:
»200/11 A. V. A. Heft 11: Die Ballonbatterie« in »200/7 d A. V. A. Heft 7 d: Die Ballonbatterie«

b) Zwischen Zeile p und q füge ein:

H. Dv. 354	Umspulwinde, Beschreibung, Bedienung Behandeln		1

2. Auf Seite 5 füge unter Zeile n ein:

o	L. Dv. 12 Teil II	Die Bildstelle	1
p	Teil III	Technik des Bildflugs	1
q	Teil IV	Fototechnik und Bildzurichtung	1
r	288	Entwurf einer Beschreibung, Behandlungs- und Packvorschrift für Personenfallschirme 30 I S 24, 30 I S 24/SA I usw.	1
s	288 a	Vorschrift für Rückenfallschirm mit Handauslösung	1
t	1601	Die Fallschirmgrundausbildung für die Fallschirmtruppe	1
u	—	Merkbl., Das Luftbild im Dienst des Heeres	1

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (IV).

279. Änderung einer Druckvorschrift.

Die mit O. K. H./Gen St d H/Gen. d. Art. Nr. 3200/41 I b/II an die Truppe überwiesene »Vorläufige Anweisung für das Schießen gegen Seeziele, Heft 3 — Freies Schießen vom Nov. 41 —«, enthält einige Druckfehler.

Seite 14, Zeile 8 füge ein zwischen »Schwenktriebes« und »die« »oder Lafettenschwanzes«.

Seite 21, Zeile 5 setze hinter »rechte Kante!« — »Wasserlinie!«

Seite 21, Zeile 9 setze vor »B 3« »Schießender an«.

Seite 21, Zeile 11 streiche »Schießender«.

Seite 23, Zeichnung setze über »1.« ein »?«.

Die Berichtigungen sind handschriftlich aufzunehmen. Besondere Deckblätter erscheinen nicht.

O. K. H., 5. 3. 42
— 1016/42 — Gen St d H/Gen. d. Art. (I b/II).

280. Ausgabe von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 119/3951 vom Februar 1942.

— H. M. 1941 Nr. 37 —

Die

H. Dv. 119/3951 — Werferführertafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm-Wurfgranate 34 (Zur Schußtafel H. Dv. 119/951)
Februar 1942

ist erschienen. Die Vorschrift ist »Zum Einlegen in das Gerät« (für den Gebrauch des Werferführers) bestimmt.

Die mit s. Gr. W 34 (8 cm) ausgestatteten Einheiten fordern ihren Bedarf (je Werfer 1 Abdruck) gemäß H. M. 1941 Nr. 793 auf dem Dienstwege beim Heeres-Zeugamt Spandau an.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/3951 Vorläufig — Werferführertafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm-Wurfgranate 34 (Zur Schußtafel H. Dv. 119/951) Juni 1940.

Die Abdrucke der ausgeschiedenen Vorschrift sind zur Verwertung an die Heeresstandortverwaltungen, von der Feldtruppe an die Feldvorschriftenstellen abzugeben.

In der H. Dv. 1 a Seite 105 bei H. Dv. 119/3951 ist die entsprechende Berichtigung handschriftlich auszuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

B.

D. (Luft) T. — Vorschrift.

An die in Frage kommenden Dienststellen (Heeres-Flakartillerie) kommt zur Ausgabe:

D. (Luft) T. 1704 Richtlinien für die Behandlung von Waffen, Gerät und Munition der Flakartillerie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft (Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Schmierordnung) Vom 29. 1. 1942

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

281. Waffentechnische D-Vorschriften.

Neuausgabe und Außerkrafttreten.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	213/1+	vom 15. 2. 42
	213/2 N. f. D.	Kurze Anweisung für Geschoßknall-Auswertung (Auszug aus der D 213/1+, Teil C, vom 15. 2. 42). 15. 2. 42

2.

Deckbl.-Nr.	zur D Nr.
18,19	94+

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

1.	420/8 N. f. D.	Vorschrift für das Fertigen der 3,7 cm Pzgr. Patr. (t) umg. 15. 2. 42
	420/153 N. f. D.	Das Anfertigen der Munition der leichten Feldkanone 18 (le. F. K. 18). 12. 2. 42
	420/301 N. f. D.	Anfertigen der Munition der le. F. H. 16 und le. F. H. 18. 6. 2. 42

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

2.	496/22 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 954 und 956 v. 1. 6. 41 für eine Battr. 21 cm Mrs (3 Gesch.) (mot Z) mit 21 cm Mrs. 18 Artilleriemunition. Stand 1. 10. 41

Die Vorschrift ist zuständig für:

Stb. Div.	wenn die entsprechenden Geschütze in unterstellten Einheiten vorhanden sind	1 Stück
Art. Kdr.		1 »
Stb. Art. Rgt.		2 »
Stb. Art. Abt.		2 »
Battr.	(wenn mit den entsprechenden Geschützen ausgestattet)	2 »

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo anzufordern.

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
3.	1124 N. f. D.	Der 28/32 cm Nebelwerfer 41. Vorläufige Gerätbeschreibung. 15. 2. 42

Die Vorschrift wird durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

4. 6. Nachtrag zur D 1 (N. f. D.)

An das Ersatzheer wird der Nachtrag durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Vom Feldheer ist der Nachtrag bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle anzufordern.

C. Es treten außer Kraft:

D 426 (N. f. D.) vom 7. 12. 39
D 442 (N. f. D.) » 25. 6. 37
D 494 (N. f. D.) » 7. 8. 40

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

282. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1.	Deckblatt Nr. 1 bis 3 H. Dv. 119/101 — N. f. D. —	vom Januar 1942 zur Schußtafel für 8 cm Feldkanone 30 (t) mit der 8 cm Aufschlagzündergranate 30 (t), 8 cm Doppelzündergranate 35 (t) und der 8 cm Doppelzündergranate 30 (t). Vom Juni 1941.
2.	Deckblatt Nr. 1 und 2 H. Dv. 119/102 — N. f. D. —	vom Januar 1942 zur Erdschußtafel für die 8,35 cm Flak 22 (t) mit der 8,35 cm Aufschlagzündergranatpatrone und der 8,35 cm Zeitzündergranatpatrone M 23/30. Vom März 1940.
3.	Deckblatt Nr. 1 bis 14 H. Dv. 119/121 Vorläufig — N. f. D. —	vom Januar 1942 zur Vorläufige Schußtafel für die 7,62 cm Feldkanone 296 (r) — russ 36 — und 7,62 cm Feldkanone 296 (r) auf Selbstfahrlafette — russ 36 — mit der 7,62 cm Panzergranatpatrone 39 (r) Tp usw Vom November 1941.

4. Deckblatt Nr. 1 bis 7
H. Dv. 119/129
Vorläufig
— N. f. D. —
vom Januar 1942 zur Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feldkanone 235 (b) — belg 06 TR — mit der 7,5 cm Granatpatrone 240/2 (b) — belg 00-15 —, 7,5 cm Stahlgußgranatpatrone 243/2 (b) — belg 28 FA —, 7,5 cm Granatpatrone 285/2 (b) — belg 23 — und der 7,5 cm Stahlgußgranatpatrone 244/2 (b) — belg 18 FA —.
Vom November 1941.

5. Deckblatt Nr. 1 bis 6
H. Dv. 119/161 A
Vorläufig
— N. f. D. —
vom Januar 1942 zur Vorläufige Schußtafel für für das L. G. 2 Kp mit der Feldhaubitzgranate 41. Nur für Ausbildungszwecke bestimmt!
Vom März 1941.

6. Deckblatt Nr. 1
H. Dv. 119/161 B
Vorläufig
— N. f. D. —
vom Januar 1942 zur Vorläufige Kommandotafel für das L. G. 2 Kp.
Vom März 1941.

7. Deckblatt Nr. 1 bis 13
H. Dv. 119/222
— N. f. D. —
vom Februar 1942 zur Schußtafel für das Gebirgsgeschütz 36 mit der 7,5 cm Granate 38. Nur untere Winkelgruppe.
Vom Mai 1941.

8. Deckblatt Nr. 4 bis 27
H. Dv. 119/532
Vorläufig
— N. f. D. —
vom Februar 1942 zur Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 414 (f) — frz C 17 S — mit der 15,5 cm Langgranate 415 (f) — frz 14 —, 15,5 cm Langgranate 414 (f) — frz 90 —, 15,5 cm Stahlgußgranate 417 (f) — frz 15 FA — usw.
Vom Mai 1941.

9. Deckblatt Nr. 18 bis 32
H. Dv. 119/533
Vorläufig
— N. f. D. —
vom Februar 1942 zur Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 416 (f) — frz L 17 S — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP —, 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) — frz 17 FAGP —, 15,5 cm Granate 420 (f) — frz 14 All-GP —, 15,5 cm Granate 421 (f) mit Haube 27 — frz 15 BGP afo — usw.
Vom April 1941.

10. Deckblatt Nr. 1 und 2
H. Dv. 119/539
— N. f. D. —
vom Februar 1942 zur Schußtafel für die 17 cm Kanone in Mörserlafette mit der 17 cm Kanonengranate 39 — nur 1. bis 3. Ladung — und der 17 cm Kanonengranate 38 (Haube) — nur 4. Ladung —.
Vom August 1941.

11. Deckblatt Nr. 1
H. Dv. 119/955
Vorläufig
— N. f. D. —
vom Januar 1942 zur Vorläufige Schußtafel für den 8,14 cm Granatwerfer 278 (f) — frz 27/31 — mit der 8,14 cm Stahlgußwurfgranate 290 (f) — frz 24/27 FA — (Geschoßgewicht 3,25 kg) und der 8,14 cm Wurfgranate 292 (f) — frz 35 — (Geschoßgewicht 6,9 kg).
Vom November 1941.

12. Deckblatt Nr. 1 bis 4
L. Dv. 400/14 Anhang III
— N. f. D. —
von 1942 zur Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak), Heft 14, Kampfvorschrift, Anhang III, Feldbefestigungen der Flakartillerie.
Ausgabe Oktober 1939.

13. Deckblatt Nr. 7 bis 15
L. Dv. 400/14 Anhang III
Beiheft
— N. f. D. —
vom Dezember 1941 zur Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie, Heft 14, Kampfvorschrift, Anhang III, Die Feldbefestigung der Flakartillerie, Beiheft Richtlinien für den Stellungsbau.
Vom 6. Dezember 1940.

14. Deckblatt Nr. 1 bis 8
L. Dv. 436
vom Januar 1942 zur 8,8 cm Flak 18, Beschreibung, Wirkungsweise und Behandlung.
Ausgabe November 1936.

15. Deckblatt Nr. 64 bis 80
L. Dv. 983/1
vom Dezember 1941 zur Film- und Lehrbildreihenverzeichnis der Luftwaffe, Teil 1: Filmverzeichnis der Luftwaffe.
Ausgabe 1940.

16. Deckblatt Nr. 8
D (Luft) 2000
— N. f. D. —
vom Januar 1942 zur Anleitung zur Führung der Personalunterlagen der Offiziere und Sonderführer im Offizierrang sowie Musikmeister der Luftwaffe während des Krieges.
Ausgabe 5. 8. 1940.

17. Deckblatt Nr. 1
D (Luft) T 1451
vom Januar 1942 zur Richtlinien für das Behandeln des optischen Beobachtungs- und Vermessungsgeräts der Flakartillerie bei lang andauerndem Einsatz im Freien. Zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und für das Beseitigen auftretender Mängel.
Vom 28. 9. 1940.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln

von Heeresvorschriften« Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt .....) bzw. Wehrkreiskommandos (W. Kdos. ..... VVSt.), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

283. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1942 Nr. 117 muß es heißen:

»Ladegleichrichter 380 V (Drehstrom) auf 48 bis 6 V (Gleichstrom)«.

Die Änderung ist in den 4 vorkommenden Fällen handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42
— 80 I/40 — AHA/In 5 (III b).

B.

In den H. M. 1941 Nr. 179 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In dem 2. Absatz ist »B und K« zu streichen und hinter »D« ein Punkt zu setzen.

Der Satz muß dann heißen:

»Der Motorbock ist eine Befestigungsvorrichtung für den Sturmbootmotor 39 an Pontons und Fähren des Brückengeräts D.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42
— V 158 — AHA/In 5 (III b).

13005 41 2A